

**Sechste Ordnung zur Änderung  
der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung  
- Magisterprüfung -  
der Philosophischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 17. Dezember 1997  
vom 8. Oktober 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 91 Abs. 4 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. Dezember 1997 (ABl. NRW.2 S.593), zuletzt geändert am 3. Juli 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 wird mit der Ordnungsnummer 52 neu eingefügt:  
„Evangelische Theologie (Schwerpunktbereich: Altes Testament oder Neues Testament oder Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie oder Judaistik)“
2. § 15 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Fach Geographie aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und das Fach Katholische Theologie können ohne besondere Genehmigung als Nebenfach gewählt werden.“
3. In Anhang A wird neu eingefügt:  
„52. Evangelische Theologie (Schwerpunktbereich)  
*Nebenfach*
  - Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums  
(wenn der Schwerpunktbereich *Altes Testament* gewählt wird)
  - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums  
(wenn der Schwerpunktbereich *Neues Testament* gewählt wird)
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
(wenn der Schwerpunktbereich *Kirchengeschichte* gewählt wird)
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums  
(wenn der Schwerpunktbereich *Systematische Theologie* gewählt wird)
  - Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums oder Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen  
(wenn der Schwerpunktbereich *Praktische Theologie* gewählt wird)
  - Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums; wird Griechisch gewählt, so ist zusätzlich ein Sprachkurs modernes Hebräisch (4 SWS) zu absolvieren  
(wenn der Schwerpunktbereich *Judaistik* gewählt wird)

6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)  
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer im Schwerpunktbereich (FP)

4. Anhang A 52 Geographie erhält die Ordnungsnummer 53.
5. In Anhang B wird neu eingefügt:  
„52. Evangelische Theologie  
*Nebenfach*  
1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)  
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)  
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer im Schwerpunktbereich gem. Studienordnung(FP)
6. Anhang B 52 Geographie erhält die Ordnungsnummer 53.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2001 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12. Februar 2001 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Mai 2001 sowie des mit Schreiben der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. August 2001 hergestellten kirchlichen Einvernehmens.

Münster, den 8. Oktober 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündigung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet

Münster, den 8. Oktober 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt